

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters

Beteiligung:

Betreff:

**Änderungen der Satzung des
Ausländerrates/ Migrationsrates**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	02.03.2011	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.03.2011	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/ Migrationsrates gemäß Anlage 1 zu beschließen.

Anlage zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Änderungssatzung

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Ziele des Stadtentwicklungsplans / der lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

B. Begründung:

Die Beschlussvorlage 0097/2009/BV (Änderung der Satzung des Ausländerrates/ Migrationsrates), zuletzt behandelt im Gemeinderat am 02.12.2010, hatte neben der bisher strittigen Aufwandsentschädigung für Kommissionssitzungen des Ausländerrates/ Migrationsrates (siehe hierzu die neue Beschlussvorlage 0046/2011/BV) noch diverse andere Änderungen der Satzung des Ausländerrates/Migrationsrates zum Inhalt, die bisher nie beschlossen wurden, weil die Vorlage immer wieder neu diskutiert wurde.

Es handelt sich dabei lediglich um formale Dinge, die teilweise bereits so vollzogen werden, aber der Vollständigkeit halber noch in der Satzung geregelt werden sollten. Diese sind:

- 1) Der/die Vorsitzende kommt aus der Gruppe der direkt gewählten Ausländer/innen
- 2) Die vom Gemeinderat zu bestellenden 8 Mitglieder werden von den direkt gewählten Mitgliedern des Ausländerrates/ Migrationsrates in einer Sitzung unter Leitung des Oberbürgermeisters gewählt und dem Gemeinderat vorgeschlagen.
- 3) Die vom Gemeinderat bestellten Mitglieder können nur für 2 Amtszeiten bestellt werden.
- 4) Grundsätzlich scheidet ein Mitglied aus, wenn es nicht mehr die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt. Dies gilt nicht im Fall der Einbürgerung ausländischer Mitglieder und künftig ebenfalls nicht im Fall des Beitritts eines Nicht-EU-Staates in die Europäische Union während der Amtszeit.
- 5) Der Gemeinderat beruft als sachkundigen Einwohner/ als sachkundige Einwohnerin je eine/n Vertreter/in des Ausländerrates/ Migrationsrates als beratendes Mitglied in den Kulturausschuss, in den Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, in den Sozialausschuss, in den Ausschuss für Integration und Chancengleichheit, in den Jugendhilfeausschuss und in den Sportausschuss.

Diese Satzungsänderungen (siehe Anlage 1) sind nun noch zu beschließen.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner